OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701587/4/JS

Datum:
Linz, 12. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des L S, vertreten durch x, x, x, vom 20.9.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6.9.2021, GZ: BHGM/920070172373/20, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetz in Verbindung mit der 2. COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fundstelle der Strafsanktionsnorm zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses (§ 8 Abs. 3 COVID-19-MG) zu lauten hat: „BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 158 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 6.9.2021 folgende Übertretungen der 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-SchuMaV) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	15.12.2020, 21:46 Uhr – 15.12.2020, 22:00Uhr
	Ort:	[redacted]
	Sie haben als Inhaber einer Betriebsstätte des Unternehmens [redacted]buffet[redacted]stüberl in [redacted] B[redacted] G[redacted], B[redacted]straße [redacted], welche eine Betriebsstätte der Betriebsart des Gastgewerbes darstellt, nicht dafür Sorge getragen, dass die Betriebsstätte zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nicht betreten bzw. befahren wird und auch keine Abholung von Speisen und Getränken zwischen 06.00 und 19.00 Uhr durchgeführt bzw. ermöglicht wurde, obwohl das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes gemäß 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, 2. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 544/2020 in der Zeit vom 07.12.2020 bis 23.12.2020 untersagt war. Es wurde festgestellt, dass am 15.12.2020 zumindest im Zeitraum von 21:46 Uhr bis 22:00 Uhr zwei Lokalgäste im oben angeführten Lokal zur Unterhaltung und zur Konsumation von alkoholischen Getränken verweilten	

2.	Datum/Zeit:	15.12.2020, 21:46 Uhr – 15.12.2020, 22:00Uhr
	Ort:	[redacted]
	Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in [redacted] B[redacted] G[redacted] C[redacted] [redacted]straße [redacted]verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt in Ihrem Lokal, [redacted]buffet, [redacted] B[redacted] G[redacted] B[redacted]straße [redacted] aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 2. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - 2. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 544/2020 in der Zeit vom 07.12.2020 bis 16.12.2020 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist: 1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, 2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten, 3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere a) der Kontakt mit aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister), cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird, b) die Versorgung mit Grundgütern	

	c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf COVID-19 im Rahmen von Screeningprogrammen, d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie f) die Versorgung von Tieren, 4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist, 5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung, 6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, 7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie, 8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11, und 9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14. Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da Sie sich gemeinsam mit zwei Lokalgästen zur Unterhaltung und zur Konsumation von Getränken im Bahnhofsbuffet/Bahnhofsstüberl aufgehalten haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§§ 8 Abs. 3, 3 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 7 Abs. 7 und Abs. 1 2. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 455/2020
2.	§§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 2 Abs. 1 2. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 544/2020

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen folgende Geldstrafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1.: 650 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) gemäß § 8 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG; BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2020)

Zu Spruchpunkt 2.: 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 16 Stunden) gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG (BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020)

Weiters wurde ihm die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 79 Euro gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) auferlegt.

1.2. Der Beschwerdeführer erhob „aus finanziellen Gründen“ ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 20.9.2021: Sein Lokal sei ca. 7 Monate geschlossen gewesen und habe kein Einkommen erzielt werden können. Er sei unbescholten. Es möge daher mit einer Ermahnung vorgegangen, in eventu die Strafen auf je 100 Euro herabgesetzt werden.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer weist seit dem Jahr 2018 vier verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 und eine Vormerkung nach der Oö. Sperrzeiten-Verordnung 2002 auf.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in den aktuellen Registerauszug der belangten Behörde zu den Verwaltungsstrafvormerkungen des Beschwerdeführers. Die Feststellungen gründen auf diesen unbedenklichen Urkunden.
3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).
4.2. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafen bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN). Hinsichtlich der Schuldfrage zu den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 4.2.2022, Ra 2021/09/0239, mwN).

4.3. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt:

4.3.1. §§ 3, 5 und 8 des COVID-19-MG (BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020):

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

[...]

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[...]

Ausgangsregelung

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

[...]

Strafbestimmungen

§ 8.

[...]

(3) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 1 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß §§ 3 und 4 untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

[...]

(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

[...]“

4.3.2. §§ 2 und 7 der 2. COVID-19-SchuMaV (BGBl. II Nr. 544/2020):

„Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

[...]

Ausgangsregelung
§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:
[...]
Gastgewerbe
§ 7. (1) Das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes ist untersagt.
[...]"

4.4. Gemäß § 8 Abs. 3 COVID-19-MG beging demnach im Tatzeitpunkt eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) zu bestrafen, wer – wie der Beschwerdeführer als Inhaber des Gastgewerbebetriebs „B.../ B...stüberl" - nicht dafür Sorge trug, dass seine Betriebsstätte nicht entgegen der Untersagung nach der 2. COVID-19-SchuMaV betreten wird (Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses).

Weiters beging im Tatzeitpunkt eine Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 5 COVID-19-MG und ist mit einer Geldstrafe von 1.450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu vier Wochen) zu bestrafen, wer – wie der Beschwerdeführer – seinen privaten Wohnbereich entgegen der Ausgangsregelung des 2. COVID-19-SchuMaV nach 20.00 Uhr verließ (Spruchpunkt 2.).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt dabei zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift – wie gegenständlich - über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.1. Der Einhaltung des Betretungsverbotes und der Ausgangsregelung nach der 2. COVID-19-SchuMaV kam im Tatzeitpunkt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VwGH 3.2.2022, Ra 2021/09/0101; VfGH 29.11.2021, V 606/2020; u. a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt.

Es liegt ein vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers vor, da er sich zur Tatzeit – nach dem rechtskräftigen Schuldausspruch - bewusst und gewollt nicht in seinem privaten Wohnbereich, sondern entgegen der 2. COVID-19-SchuMaV in seinem Gastbetrieb aufhielt und zwei Lokalgäste bewirtete.

Milderungsgründe wurden von der belangten Behörde zu Recht nicht in die Strafbemessung miteinbezogen, zumal der Beschwerdeführer insbesondere bereits in der Vergangenheit durch sein Verhalten die Verkehrssicherheit, und damit die öffentliche Ordnung und Sicherheit, beeinträchtigte. Des Weiteren hat der Beschwerdeführer (hinsichtlich des Spruchpunktes 1. des Straferkenntnisses) schon einmal gegen normierte Aufsperrbeschränkungen seines Betriebes (in concreto nach der Oö. Sperrzeiten-Verordnung 2002) verstoßen.

Weiters ging die belangte Behörde zugunsten des Beschwerdeführers von keinem Einkommen und Verbindlichkeiten in Höhe von 50.000 Euro aus, wobei der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen ist, dass es bei der Bemessung der Geldstrafe nicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt, sondern zum Entscheidungszeitpunkt ankommt (vgl. VwGH 22.12.2008, 2004/03/0029), weshalb etwa auch allfälligen zwischenzeitig bezogenen COFAG-Beihilfen Bedeutung zukommen würde.

4.5.2. Zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses (§ 7 der 2. COVID-19-SchuMaV): Wer – wie der Beschwerdeführer – ungeachtet eines normierten Betretungsverbotes Gäste in seinem Gastbetrieb bewirtete, sorgte nicht dafür, dass seine Betriebsstätte nicht entgegen der Untersagung nach der 2. COVID-19-SchuMaV betreten wird. Er ist damit gemäß § 8 Abs. 3 COVID-19-MG mit einer Geldstrafe von bis zu 30.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 650 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Stunden), die sich im untersten Bereich des Strafrahmens bewegt, auch unter Berücksichtigung der von der belangten Behörde zugunsten des Beschwerdeführers angenommenen schlechten Einkommens- und Vermögenssituation als tat- und schuldangemessen.

4.5.3. Zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses (§ 2 der 2. COVID-19-SchuMaV): Gleiches gilt für die von der belangten Behörde für die Missachtung der Ausgangsregelung der 2. COVID-19-SchuMaV verhängte Geldstrafe von 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 16 Stunden), welche sich bei einem Strafrahmen von bis zu 1.450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 4 Wochen) im unteren Bereich

bewegt und in Abwägung der oben ausgeführten Aspekte der Strafzumessung, insbesondere in Anbetracht der vorsätzlichen Tatbegehung, ebenfalls nicht als unangemessen zu beurteilen ist.

4.6. Zum Beschwerdebegehren der Ermahnung:

Nach der Bestimmung des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 par. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG jedoch voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen. Um daher eine - wie vom Beschwerdeführer begehrt – Ermahnung im Sinne dieser Bestimmung vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschwerdeführers gering sein (vgl. VwGH 7.10.2021, Ra 2020/05/0232).

Wenn sich der Beschwerdeführer – entgegen der 2. COVID-19-SchuMaV – gegen 22 Uhr vorsätzlich in seinem Gastbetrieb aufhält und Gäste bewirtet, kann von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers, das hinter dem in den Strafdrohungen des § 8 COVID-19-MG typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt, keine Rede sein. Davon abgesehen dienten sowohl das Betretungsverbot als auch die Ausgangsregelung nach der 2. COVID-19-SchuMaV im Tatzeitpunkt – wie dargetan - der Erreichung des bedeutsamen Ziels der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Coronavirus SARS-CoV-2 und damit dem gesamtgesellschaftlichen Gesundheitsschutz. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist hinsichtlich beider Verwaltungsübertretungen daher auch nicht als gering zu beurteilen (vgl. dazu etwa VwGH 19.12.2018, Ra 2018/03/0098, zum Schutz von Leben und Gesundheit als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut). Es kommt damit zu beiden Spruchpunkten des angefochtenen Straferkenntnisses keine Ermahnung des Beschwerdeführers nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage.

4.6. Aus Anlass der Entscheidung war im Hinblick auf den Tatzeitpunkt die Fundstelle der Sanktionsnorm zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses (§ 8 Abs. 3) auf „BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020“ zu berichtigen. Die von der belangten Behörde offenkundig irrtümlich ins Treffen geführte Novelle zum COVID-19-MG, BGBl. Nr. I 138/2020, trat erst nach der Tat in Kraft und hatte keine Änderung der Strafsanktionsnorm zum Inhalt.

Zu Punkt II.:

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei verhängten Geldstrafen von 650 Euro (Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses) und 140 Euro

(Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses) betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens 130 Euro bzw. 28 Euro, sohin gesamt 158 Euro.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der verfahrensgegenständlichen Strafzumessung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack